

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 9-10

Artikel: Import und S.S.S.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Import und S. S. S.

F. K. Die eingegangenen Zuschriften bei der Redaktion auf dem in der letzten Nummer unter dieser Ueberschrift erschienenen Artikel zeigen das lebhafte Interesse, das namentlich in den Kreisen der Textilindustrie der Organisation und der zweckdienlichen Funktion der S. S. S. und dem Syndikate S. I. B. entgegengebracht wird.

Unter den Zuschriften dürfte die folgende interessieren, in der ein Textilindustrieller in einem typischen Fall die Unzukämmlichkeiten schildert, die der Organisation noch anhaften und einige Punkte erwähnt, wo im Interesse unserer Textilindustrien Abhilfe geschaffen werden sollte. Der Textilindustrielle schreibt:

„Die beiden Artikel „Import und S. S. S.“ sowie der anschließende Artikel des Zürcher Seidenfabrikanten, haben mich sehr interessiert und ich gehe mit dem Seidenfabrikanten darin einig, daß man dem Syndikat S. I. B. und der S. S. S. gewiß vielfach voreilig unrecht getan habe.

Es ist viel gearbeitet und viel geleistet worden. Am Anfang ist vieles unrichtig gegangen und mußte verbessert und wiederholt werden, allein man muß bedenken, daß sich jedermann in eine absolut neue Arbeit zuerst einarbeiten mußte. Daß es bei der Entente nicht besser ging, geht daraus hervor, daß man eine Zeit lang beinahe jeden Tag andere Instruktionen erhielt und die Formulare etc. jeden Augenblick ändern mußte. Damit kam eine ständige Unsicherheit in den Verkehr, die sehr oft die Schuld an den enormen Verzögerungen war.

Wenn ich der S. S. S. und S. I. B. etwas vorwerfe, so ist es ein gewisser Bureaucratismus, der in der Organisation liegt.

Es muß alles nach einer bestimmten Schablone gehen, nach Formularen; kommt nun einmal unglückseligerweise bei einer der vielen Instanzen, sei es bei der S. I. B. oder der S. S. S. Bern, Paris oder London ein Irrtum vor, so vergehen oft viele Wochen, bis der Importeur endlich erfährt, daß etwas auf den Formularen nicht stimme. Wollte man nun beim Bureau London den Fehler korrigieren lassen, so erhält man die Antwort, man könne das nicht auf dem Bureau London machen, sondern die Formulare müssen nach Bern zurück, um dort korrigiert zu werden.

So warte ich beispielsweise seit Mitte Dezember 1915 auf eine Sendung ab England, und warum?

Anfangs Januar erhielt ich die Bewilligung der S. S. S. zum Import. Die S. I. B. sandte diese aber nach Bern zurück, weil das Gewicht bei der S. S. S. unrichtig ausgestellt worden war (Kilo statt engl. Pfund). Das war burokratisch richtig, praktisch aber ein Fehler, wie aus dem weiteren Verlauf der Angelegenheit zu ersehen ist. Sechs Tage später kommt von der S. S. S. Bern das korrigierte Formular zurück. Unterdessen war aber das Doppel der unrichtig ausgestellten Bewilligung nach dem Bureau London S. S. S. weiter gegangen und der englische ZWirner verlangte auf Grund desselben auf das höhere Gewicht die Lizenz beim War Trade Department. Der Mann war weniger burokratisch und sagte sich, das höhere Quantum sei nur angenehm, weil er im nächsten Monat so wie so eine weitere Sendung zu machen hätte.

Unterdessen kam das rektifizierte Formular nach London. Die S. S. S. London verweigerte nunmehr die vom War Trade Departement für das höhere Gewicht erteilte Bewilligung und verlangte, daß die Ware bis zur Berichtigung der Angelegenheit liegen bleibe. Das Bureau S. S. S. London schrieb nun dem ZWirner, das Gewicht sei falsch, die Ware müsse zurückgehalten werden bis die Antwort von Bern da sei, ob man das höhere Gewicht spiedieren dürfe.

Offenbar wurde die Anfrage dann aber liegen gelassen und nachdem die Sache über einen Monat lang angestanden hatte, schrieb ich wieder nach England, wie es mit der Absendung stehe. Die Auskunft lautete, es fehle immer noch die Antwort von Bern; es sei das beste, ein neues Formular auszusetzen und die ganze Sache von vorn anzufangen!

Das habe ich gemacht; heute am 11. Mai ist die Ware nun endlich bereit, um ab England abzugehen.

Aus dem Verlauf dieser Angelegenheit ist somit zu folgern:

Hätte die S. I. B. in Zürich das erste Formular laufen gelassen oder hätte die S. S. S. London die Kompetenz gehabt, die Sache zu ordnen, sodaß die vom War Trade Departement zugeteilte Ware hätte abgehen können, so wäre wohl der inländischen Industrie besser gedient worden. So waren allerdings die Formen genau gewahrt worden, das Resultat ist aber, daß die Ware noch immer nicht eingeführt werden konnte. Das ist, was ich der Organisation vorwerfe; es ist zu viel Schablone und zu wenig Geist darin und zwar der Geist, der die Wichtigkeit der raschen Einfuhr erfaßt hat, der in jedem einzelnen Fall so vorgeht, daß das Ziel möglichst prompt erreicht wird. Zweck und Ziel der Organisation ist doch wohl, daß wir Industriellen das nötige Material möglichst rasch bekommen sollten.

Die Arbeit der S. S. S. und der Syndikate ist doch wohl nur Mittel zum Zweck. Man hat aber oft den Eindruck, daß viele die da arbeiten, glauben es genüge, wenn sie arbeiten, was dabei herauskomme, sei Nebensache.

Bezüglich des Syndikates S. I. B. geht meine Ansicht dahin, daß es ein Fehler war, daß so viele verschiedene Branchen der Textil-Industrie sich zu diesem einen Syndikat zusammengetan haben.

Man hat es getan in der läblichen Absicht, die Sache gegenüber der S. S. S. zu vereinfachen. Es hat sich aber gezeigt, daß die Verhältnisse in den einzelnen Branchen so verschieden sind, daß kleinere Syndikate, welche aus Fachleuten zusammengesetzt gewesen wären, dem Zwecke leichter hätten entsprechen können.

Die schwierigste Frage ist wohl diejenige der Kontingenzuteilung. Damit diese allseitig richtig vor sich gehe, müssen unbedingt die Verhältnisse jeder Branche genau bekannt sein. Bei systematischem Vorgehen ohne Berücksichtigung der jeder Branche eigenen Verhältnisse, kommt man nicht zu einer befriedigenden Lösung.

Wir wollen hoffen, daß sich doch bald ein Weg finden werde, der allseitig befriedigen könne.“

So weit dieser Textilindustrielle. In Handels- und Industriekreisen wird, wie in verschiedenen größeren Schweizer-zeitungen bereits angeführt worden ist, im allgemeinen darüber geklagt, daß die Bundesverwaltung zur Durchführung

der ihr aus dem Krieg erwachsenen wirtschaftlichen Aufgaben sich viel zu wenig an die Fachmänner gewendet habe, sei es, daß solche für die betreffenden Beamtungen direkt engagiert bzw. angestellt worden wären, sei es daß man sie häufiger in konsultativer Weise zur Mitwirkung herbeizogen hätte. Handel und Industrie verhehlen die Ueberzeugung nicht, daß manche wirtschaftliche Aufgabe der Verwaltung unter der Leitung eines durchgebildeten Fachmannes leichter und besser hätte bewerkstelligt werden können.

Die welschschweizerischen Zeitungen, speziell der „Journal de Genève“ in seiner Nummer vom 9. Mai beklagt das Fehlen eines richtigen Zusammenhangs und -arbeits zwischen den zuständigen Bureaus der Bundesverwaltung und der S. S. S. und letztere Zeitung stellt eine Interpellation deswegen in der Junisession der Bundesversammlung in Aussicht. Wie in unserer Märznummer erwähnt worden ist, wäre es besser gewesen, wenn damals im Interesse unserer Industrien eine Interpellation in der Bundesversammlung erfolgt wäre.

Im übrigen hat der Bundesrat bereits Kenntnis von bestehenden Uebelständen, indem er in seinem dritten Neutralitätsbericht in Erörterung der Tätigkeit der S. S. S. unter anderem betont, daß auf eine möglichste Vereinfachung des überaus komplizierten Apparates hingearbeitet werden müsse.

Selbstverständlich ist es dem Syndikat der S. I. B. nicht gut möglich, seiner vielseitigen Aufgabe in vollem Umfange gerecht zu werden, wenn die Organisation in Bern und die verschiedenen Instanzen im Ausland nicht prompt genug und mit vollem Verständnis für die Interessen der einheimischen Industrie und des Handels wirken.



Mitteilungen von der S. S. S.

Um einigermaßen aufklärend zu wirken, hat die Direktion der S. S. S. kürzlich mit den leitenden Personen der von ihr anerkannten Syndikate eine Konferenz abgehalten, an der unter anderem folgende allgemein interessierenden Mitteilungen gemacht wurden:

Da an der schweizerischen Grenze von den ausländischen Beamten sehr viele Sendungen angehalten werden, weil die Beförderungspapiere formell nicht immer in Ordnung sind, liegen an den an der Schweizergrenze gelegenen ausländischen Bahnstationen ganz bedeutende Mengen Waren, die zum Teil wochenlang auf ihre Weiterbeförderung harren müssen. Die S. S. S. befaßt sich infolgedessen gegenwärtig mit der Frage, an den verschiedenen Grenzstationen Agenturen zu errichten, um den Weitertransport ihrer Sendungen rascher zu gestalten.

Seit Beginn der Funktionen der S. S. S. bis 9. März 1916 sind bei ihr 23,948 Einfuhrgesuche eingelangt. Hiervon sind 20,282 Gesuche von der S. S. S. bewilligt worden (was allerdings nicht gleichbedeutend ist mit der Ausfuhrbewilligung der ausländischen Regierung), ein Teil wurde annulliert und etwas über 2000 harren noch der Erledigung. Tagtäglich treffen zirka 300 Gesuche bei der S. S. S. ein. Die Frist für die Behandlung eines einzelnen Einfuhrgesuches, vorausgesetzt, daß es den Anforderungen der S. S. S. entspricht, beträgt 6—10 Tage. Mit der Bewilligung der S. S. S. ist die Ware jedoch noch nicht zur Einfuhr in die Schweiz freigegeben, sondern es muß nunmehr von der S. S. S. noch die Ausfuhrbewilligung des betreffenden Landes eingeholt werden. Die Behandlung der Begehren bei der ausländischen Regierung beträgt in der Regel 3—6 Wochen.

In Ergänzung dieser Mitteilungen sind noch folgende Punkte zu berücksichtigen:

Infolge der verminderten Produktion (Kriegsdienst der gesunden männlichen Bevölkerung, Zerstörung von Fabriken, Verwüstung fruchtbare Landstrecken, Inanspruchnahme einer immer größer werdenden Zahl von Etablissementen für Herstellung von Kriegsmaterial) nimmt auch das Warenangebot immer mehr ab.

Infolge mangelnder Transportgelegenheit (Brachlegung großer Flotten infolge Blockade, Inanspruchnahme der Handelsflotte der übrigen Mächte für Kriegstransporte, Verminderung der Schiffszahl infolge Zerstörung) erleiden die Lieferungen sehr starke Verspätungen, wenn sie nicht ganz verloren gehen.

In den Häfen fehlt es am Personal für das Entladen der Schiffe und das Verladen in Eisenbahnwagen; es fehlt an Wagenmaterial für den Transport und häufig sind die Linien ganz gesperrt für den Warentransport, und ausschließlich für Kriegstransporte in Anspruch genommen.

Diese Schwierigkeiten nehmen nicht ab, sondern zu. Denn je länger der Krieg dauert, in um so stärkerem Maße machen sich ganz naturgemäß die oben genannten Faktoren geltend. Dazu kommt, daß die im Kriege liegenden Völker ihre Kräfte immer ausschließlich dem Kriegsziel zuwenden und ihm alle Rücksichten unterordnen. Vor dem Wohl der eigenen Nation treten bei den kriegsführenden Völkern mehr und mehr alle anderen Interessen und Rücksichten in den Hintergrund. Damit müssen wir uns wohl oder übel abzufinden suchen.



Wagenmangel und Schweizerische Bundesbahnen

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen ist im Fall, auf eingegangene Reklamationen wegen Wagenmangel folgendes mitzuteilen:

Nach Art. 1 der Ausführungsbestimmungen zu den Vereinsstatuten der S. S. S. vom 27. Oktober 1915 ist diese für die Waren, die durch ihre Vermittlung in die Schweiz eingeführt werden, allein empfangsberechtigt; sie sind daher auch an diese zu adressieren. Die S. S. S. erteilt den Bestimmungstationen ihre Verfügungen über die Ablieferung der Waren auf Grund der Versandanzeigen. Den Warenempfängern ist daher zur Pflicht gemacht, Fürsorge zu treffen, daß die S. S. S. vom Abgang der Waren so rechtzeitig benachrichtigt wird, daß den Bestimmungsstationen die nötigen Weisungen vor Ankunft der Güter daselbst zugestellt werden können.

Die Versandanzeigen gehen indessen der S. S. S. öfter verspätet zu, so daß die Stationen bei Ankunft der Waren die Verfügungen noch nicht besitzen und dann genötigt sind, solche bei der S. S. S. einzuholen. Dadurch erleiden die Wagen auf den Stationen einen verlängerten Aufenthalt. Um diesem Uebelstande zu begegnen, haben sich die Generaldirektion der Bundesbahnen und die S. S. S. schon Ende April dahin verständigt, daß diese den Bestimmungstationen alsbald nach Erhalt von Einfuhrbewilligungen den wirklichen Empfänger der Waren bekannt gebe, ferner, daß auf den Frachtbriefen, neben der Adresse der S. S. S. auch der Name des wirklichen Empfängers aufgeführt werde. Die Auslieferung der Waren kann alsdann sofort nach deren Ankunft erfolgen. Durch dieses Verfahren, das nach Erledigung gewisser Formalitäten am 15. Juni 1916 in Kraft tritt, wird eine bessere Ausnutzung einer Anzahl Wagen ermöglicht. Die vollständige Behebung des herrschenden Wagenmangels wird damit aber bei weitem nicht erreicht.

* * *

Durch Beschuß des Bundesrates vom 2. Mai wurde verfügt, daß künftig hin, anstatt der Militärverwaltung, das Betriebsdepartement der Schweizerischen Bundesbahnen die Transportorganisation der für die Schweiz bestimmten Waren aus dem Ausland übernehmen wird. Als Zentralinstanz wird demnach die Verwaltung der Schweizerischen Bundesbahnen einzige die Verantwortung für den Warentransport tragen, während die S. S. S. den Verbrauch auf Schweizerboden kontrolliert.



Frachtbriefadresse für die durch Vermittlung der S. S. S. zu beziehenden Waren. Die S. S. S. teilt folgendes mit: Es kommt häufig vor, daß die Ablieferung von Gütern, welche an die S. S. S. adressiert werden müssen, verspätet wird, weil bei ihrem Eintreffen in der Schweiz wegen Fehlens des Speditionsavises der Empfangsstation die Ablieferungsdispositionen nicht erteilt werden konnten. Um solche Verspätungen tunlichst zu vermeiden, ersuchen wir hiermit die Importeure, ihren Lieferanten, bzw. Spediteuren in Frankreich und in Italien für alle durch uns zu spedierenden Sendungen folgende Frachtbriefadresse vorzuschreiben: 'An die Société suisse de surveillance économique, für ... (Empfänger... in... Vertrag —. S. S. S. Nr....). Als Empfänger gilt ausnahmslos diejenige Firma, mit welcher der Vertrag abgeschlossen wurde. Im Interesse der Sache ist es, wenn die neue Speditionsweise nicht nur für die zukünftigen, sondern nachträglich auch noch für die bisher aufgegebenen, aber noch nicht ausgeführten Bestellungen vorgeschrieben wird.'

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten.

| | 1916 Jan.-April | 1916 April | 1915 April |
|--|--------------------|---------------|---------------|
| Ganzseidene Gewebe, roh . . . | Fr. 7,363 | — | — |
| Ganzseid. Gewebe, stückgefärbt | " 2,383 | 790 | 2,477 |
| Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt, erschwert | " 1,202,428 | 126,508 | 114,530 |
| Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt, unerschwert | " 59,694 | 3,697 | 10,662 |
| Halbseidene Gewebe | " 9,640 | 1,686 | 7,414 |
| Seidenbeuteltuch | " 348,304 | 75,513 | 46,102 |
| Rohseide | " 616,077 | 918 | — |
| Künstliche Seide | " 468,412 | 94,281 | 81,547 |

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz im Monat Januar.

Die Ausfuhr scheint wenigstens der Menge nach auch im Jahr 1916 eine steigende Richtung einhalten zu wollen. Es wurden im Januar ausgeführt:

| | 1916 | 1915 | 1914 |
|------------------------------|------------|---------|---------|
| Ganz- und halbseidene Gewebe | kg 215,200 | 160,300 | 201,100 |
| Ganz- und halbseidene Bänder | " 110,400 | 84,800 | 76,600 |

Die vorläufigen Veröffentlichungen der Handelsstatistik geben über die Einfuhr keine Auskunft.

Zolltarif für Serbien. Durch eine Verordnung des Armeekommandos ist für die unter österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Gebiete Serbiens am 10. April 1916 ein neuer Zolltarif in Kraft gesetzt worden. Es entrichten demgemäß für 100 Kilogramm:

| | |
|--|---------|
| Seidene Garne | Kr. 200 |
| Ganz- und halbseidene Gewebe und Wirkwaren | " 1,250 |
| Seidene Spitzen | " 1,500 |
| Seidene Posamentierwaren | " 500 |
| Baumwollgarne | " 25 |
| Baumwollene Web-, Wirk- und Strickwaren | " 80 |
| Wollene Web-, Wirk- und Strickwaren | " 125 |

Bei der Einfuhr in Postpaketen bis zu 5 Kilogramm Rohgewicht wird ein Stückzoll von Kr. 2.50 erhoben, sofern das Paket keine Ware enthält, die einem Zollsatz von Kr. 375 oder mehr pro 100 Kilogramm unterliegt.

Nach dem serbischen Tarif betrug der Zoll für ganzseidene Gewebe 1300 Dinar, für halbseidene Gewebe 450 Dinar pro 100 Kilogramm.

Englisches Einfuhrverbot für Halbseidenwaren. Die englische Regierung hat schon seit längerer Zeit eine ganze Reihe von Artikeln mit Einfuhrverboten belegt und da unter diesen Waren auch die Baumwoll-, Woll- und Leinengewebe und die Konfektion figurieren, so lag die Befürchtung nahe, es möchte auch die Einfuhr von Seidenstoffen und Bändern verboten werden. Diese Befürchtung hat sich nun zum Teil bewahrheitet, indem die Einfuhr von halbseidenen Geweben und Bändern, sofern diese der Menge nach 50

und mehr Prozent Wolle oder Baumwolle enthalten, untersagt worden ist. Die Proteste der verbündeten italienischen und französischen Seidenindustrie haben nichts gefruchtet und die englischen Behörden erklären, mit Rücksicht auf die Beschaffung des für unentbehrliche Artikel notwendigen Schiffraums zu dieser Maßnahme gezwungen zu sein. Es handle sich dabei keineswegs darum, die Einfuhr sog. Luxus-Artikel verbieten zu wollen oder Schritte zur Verbesserung der Valuta zu unternehmen.

Die von den englischen Konsularbehörden zu beglaubigenden Ursprungszeugnisse müssen demnach in Zukunft auch über den Gewichtsanteil der Seide und der Baumwolle, Wolle usf. im Gewebe Auskunft geben.

Die schweizerische Seidenstoff- und Bandweberei wird durch das englische Einfuhrverbot auf das empfindlichste geschädigt, denn die Halbseidenwaren enthalten fast ohne Ausnahme dem Gewichte nach erheblich mehr als 50 Prozent Baumwolle oder Wolle. Zudem kommt, daß das Verbot mit dem Zeitpunkt zusammenfällt, in welchem, nach monatlangem Ausbleiben, wieder Baumwollgarne — wenn vorerst auch in sehr beschränktem Umfange — in die Schweiz gelangen.

Übersteigt der Gewichtsanteil der Baumwolle, Wolle usf. 50 Prozent, so wird die Ware grundsätzlich nicht nach England zugelassen, wohl aber kann auf Grund von besondern Bewilligungen die Einfuhr stattfinden. Um diese Bewilligungen zu erhalten, muß sich der englische Käufer an das Controller-Department of Import Restrictions, 64 Victoria Street, Westminster, London SW, wenden. Es wird sich nun in der Praxis wohl bald erweisen, wie die Erteilung der Einfuhrbewilligungen gehandhabt wird. Zunächst ist zu erwarten, daß die rollende Ware anstandslos zugelassen wird, dann aber auch die Ware, die aus Bestellungen herrührt, die vor dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Einfuhrverbotes aufgenommen worden sind.

Ausfuhr halbseidener Bänder aus Deutschland. Bezüglich der Ausfuhr seidener und halbseidener Bänder herrschte bei den hiesigen Fabrikanten noch vielfach Unklarheit. Die Barmer Handelskammer macht deshalb darauf aufmerksam, daß Bänder, deren Kette oder Schuß ganz aus Seide oder Kunstseide besteht, dem Ausfuhrverbot nicht unterliegen. Eine Ausfuhrbewilligung braucht für diese Artikel also nicht erteilt zu werden.

Eine Baumwollbörse in Rotterdam. Es soll die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Baumwollbörse in Rotterdam bevorstehen, für welche die "Vereinigung voor den Katoenhandel" die Statuten eingereicht hat. Die neue Börse soll den gesamten holländischen Baumwollhandel zentralisieren.

Handelsverkehr mit Frankreich. In St. Gallen soll demnächst eine französische Spezialkommission eintreffen, die eine Untersuchung der Schwierigkeiten im Handelsverkehr mit Frankreich und deren künftige Vermeidung beweckt. Sie ist gebildet worden auf Veranlassung des Vizepräsidenten der Liga zur Festigung der französischen Interessen, Arland, und wird protegiert vom Senator Herriot, Maire von Lyon und Organisator der Lyoner Messe.

Postkolliverkehr mit Italien. Die kürzlich von den Regierungen Frankreichs und Englands hinsichtlich der Sendungen von Postkoli getroffenen Maßnahmen sollen in allernächster Zeit auch von der italienischen Regierung angenommen werden. Diese Maßnahme wird dem Kleinhandel und den Privaten erlauben, die durch den Krieg unterbrochenen Beziehungen wieder aufzunehmen und wird sie in Zukunft von den Formalitäten mit der S. S. S. in Bern entbinden. Die Kontrolle über die Kolls wird in Domodossola stattfinden.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Die Appreturfirma Bächtiger in Herisau ist in eine Aktiengesellschaft mit 450,000 Franken Aktienkapital und 900 Aktien umgewandelt worden. Sie übernimmt die bisherigen Betriebe der Firma Bächtiger in Herisau und Winkel zum derzeitigen Bilanzwert. Der Verwaltungsrat besteht aus Oberstleutnant Rückstuhl als Präsidenten, Otto Lobeck und Adolf Eitel,